

Satzung des Vereins „Vergiss-mein-Nicht – Hilfe für Kinder und Jugendliche“

In der christlichen Verantwortung vor Gott und in dem Auftrag der Bibel, sich der Schwachen und Hilfsbedürftigen anzunehmen, gibt sich der Verein folgende Satzung:

Präambel

In der christlichen Verantwortung vor Gott gemäß dem Auftrag, sich der Schwachen und Hilfsbedürftigen anzunehmen, gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen " Vergiss-Mein-Nicht - Hilfe für Kinder und Jugendliche".
2. Er hat seinen Sitz in Erzhausen/ Hessen.

Adresse ist die: Kranichsteiner Str. 31a, 64390 Erzhausen
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer 82364 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 AO im In- und Ausland, insbesondere die Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und sozial schwachen Familien, selbstlos zu unterstützen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Errichtung, Unterhaltung von Hilfsstationen zur Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen aus Heimen und sozial schwachen Familien
 - b) Sammlung, Transport und Verteilung von Hilfsgütern zugunsten von in- und ausländischen Körperschaften und Einrichtungen, die ihrerseits ebenfalls mildtätige Zwecke im Sinne des Satzungszwecks verfolgen, sozial schwachen Familien und sonstigen bedürftigen Personen
 - c) Beschaffung von Mitteln für in- und ausländische Körperschaften zur Errichtung Unterhaltung und Betrieb von Einrichtungen, die mildtätige Zwecke im Sinne der Satzungszwecks verfolgen, insbesondere für den ukrainischen Wohltätigkeitsfonds „Nezabudka" mit Sitz in Ivanychi
 - d) Schulung und Ausbildung von Jugendlichen für die Kontaktpflege und den Umgang mit sozial schwachen Kindern und Jugendlichen in anderen Ländern.
4. Der Verein betätigt sich im In- und Ausland. Er kann mit natürlichen und juristischen Personen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland durch eine natürliche oder juristische Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 2 S. 1 AO verwirklichen. Zur Erfüllung der Satzungszwecke kann er Mittel an ausländische Körperschaften weitergeben.
5. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland durch eine natürliche oder juristische Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S.2 AO verwirklichen. Zur Erfüllung der Satzungszwecke kann er Mittel an ausländische Körperschaften weitergeben.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mindestens drei Monate vorher.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann er vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 4 **Beiträge**

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12€ jährlich. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Beiträge werden zum ersten Werktag eines jeden Jahres erhoben. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Jahr erhoben. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA – Lastschriftmandat.

§ 5 **Vermögensbildung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 **Verbot der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, -einem stellvertretenden Vorsitzenden, -dem Kassenwart, -dem Schriftführer und bis zu 3 Beiräten. Der Schriftführer ist gleichzeitig stellvertretender Kassenwart.
2. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist auch allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über Grundvermögen und für die Bestellung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten sind die Unterschriften -des Vorsitzenden und des Kassenwartes oder deren Stellvertreter erforderlich. Für Sparbücher und Konten sind der Kassenwart oder sein Stellvertreter auch allein zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung -auf 5 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden -Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit -aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, -wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus

formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 40% sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen- bei gleichzeitiger Bekanntgabe- der Tagesordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Der Mitgliederversammlung -ist die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt- zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber schriftlich -zu berichten haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über-:
 - a) den Haushaltsplan des Vereins
 - b) Anträge zu den Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf von Grundstücken,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung

Alle Beschlüsse, außer f und g, erfordern die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "NEHEMIA Christenhilfsdienst e.V." in Nidda oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für- mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle Abs. 2 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

zuletzt geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. November 2018